

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Patrick-Marc Humke, Marianne König und Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 17.06.2011

#### Polizeiliches Vorgehen anlässlich der Demonstration gegen den NPD-Landesparteitag in Northeim am 22.05.2011

Die Demonstration gegen den NPD-Landesparteitag am 22.05.2011 in Northeim wurde von einem starken Polizeiaufgebot begleitet. Dabei war offenbar neben verschiedenen Landespolizeien auch die Bundespolizei stark beteiligt. Insbesondere waren Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten nach Auffassung von Beobachtern auffallend massiv vertreten.

An den Protesten gegen den Landesparteitag der niedersächsischen NPD in Northeim beteiligten sich weit über 1 000 Menschen. 300 Protestiererinnen und Protestierer aus dem Göttinger „Bündnis gegen Rechts“ wollte die Polizei das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nur nach teilweise mehrfachen Durchsuchungen einräumen.

Ihnen wurde von der Polizei am Northeimer Bahnhof erklärt, sie dürften nur nach individueller Kontrolle und gegebenenfalls Personalienfeststellung an der Bündnisdemonstration teilnehmen. Etwa vier Stunden lang wurde der Großteil der Ankömmlinge aus Göttingen, der sich nicht einer (erneuten) Durchsuchung unterwerfen wollte, auf diese Weise festgesetzt.

Nach dem Eindruck vieler aus Göttingen angereister Demonstrantinnen und Demonstranten aus politischen Parteien, Gewerkschaften und Antifa-Gruppen war das Verhalten der Polizei insbesondere am Göttinger und Northeimer Bahnhof auf eine Konfrontation mit den Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausgerichtet. Zwar stellte die Polizeiführung diese Maßnahmen als reine Formalie dar, doch wurden gleichzeitig Demonstrantinnen und Demonstranten am Bahnhof in Northeim mit teils nicht nachzuvollziehenden Begründungen durch BF-Einheiten unter Anwendung von Gewalt aus der Menge gerissen.

Nachdem Verhandlungen zwischen der Demonstrationsleitung und der Polizei über eine Teilnahme der am Bahnhof festgesetzten Personen an der Demonstration erfolglos verliefen und nur wenige Personen bereit waren, sich - nach Durchsuchungen im Göttinger Bahnhof - in Northeim meist erneut durchsuchen zu lassen, wurden von Politikerinnen und Politikern verschiedener Parteien und Teilen der Demonstrationsleitung Bedingungen für die Rückkehr nach Göttingen mit der Polizei verhandelt. Die dabei vom Einsatzleiter vor Ort erfolgten Zusagen (freier Abzug, nur wenige Bundespolizisten als Zugbegleitung, unbehelligtes Verlassen des Göttinger Bahnhofs) wurden von den diversen Polizeikräften jedoch in keiner Weise beherzigt.

Nach Augenzeugenberichten kam es bereits beim Besteigen des Zuges zu aggressivem Verhalten der Polizeikräfte, die versuchten, sich mit Gewalt Zutritt in die überfüllten Abteile zu verschaffen. Auf der Rückfahrt selbst provozierten Polizeikräfte diesen Berichten zufolge im überfüllten Zug die Zugreisenden durch Herumschubsen häufig ohne erkennbaren Anlass. Und selbst wenn Rangeleien anderenorts die Polizeikräfte veranlassten, durch den Zug zu stürmen, wurden demnach dabei oft Unbeteiligte involviert, selbst Zuggäste, die mit der Demonstration gar nichts zu tun hatten. Auch sei ein junger Antifaschist von der Bundespolizei wegen angeblicher „Beleidigung“ in den Kuppelungsbereich zweier fahrender Zugwaggons geschleppt und auf die sich bewegenden Metallbleche gedrückt worden. Mit der Begründung, dass es im Zug Straftaten gegeben hätte, seien die Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer dann am Göttinger Bahnhof wieder eingekesselt worden. Die Menge habe den Bahnhof erst verlassen können, nachdem sie auf Geheiß der Polizei eine Spontandemonstration durch die Innenstadt angemeldet habe. Lediglich bestimmten einzelnen

Personen - offenbar abhängig vom Erscheinungsbild - sei das Heraustreten aus dem Polizeikessel gewährt worden.

Demonstrationsteilnehmer berichteten, dass es in Göttingen im Verlauf einer spontanen Demonstration durch die Innenstadt zu weiteren unverhältnismäßigen Übergriffen durch BF-Einheiten und zu Verletzten gekommen sei.

Das Göttinger Internet-Magazin goest.de kommt zu folgender Einschätzung des Polizeieinsatzes:

„Das Medientheater mit der Ausmalung bevorstehender Gewaltexzesse nutzte die Polizei aber auch zur Rechtfertigung des teuren Einsatzes vieler Polizisten und auch der besonders gewalttätigen BFE-Polizeigruppe. Horrorszenarios liegen im Interesse der Polizei, die damit ihren Personalstand und ihre Sachmittelausstattung rechtfertigt.

(...)

Unerträglich ist die immer wieder festzustellende Selbstherrlichkeit, in der die Polizei Schikanen praktiziert, die anderswo als ‚demokratiefeindliche Angriffe auf Zivilpersonen‘ angesehen werden. Einkesselungen, bei denen die Leute betteln müssen, um mal auf die Toilette gelassen zu werden, gesundheitsgefährdender Kampfgaseinsatz, Stiefelritte, Faust- und Knüppelschläge, und das alles, damit die NPD ungestört in der Northeimer Stadthalle tagen darf. Alles finanziert mit Steuergeldern.“

Rechtsexperten betrachten das Verhalten der Polizeikräfte zumindest als fragwürdig. Ob das Gefahrenabwehrrecht, kombiniert mit einem Generalverdacht gegen die Bewohnerinnen und Bewohner einer Stadt auf der Grundlage einzelner Demonstrationsaufrufe, die Taschen- und Personenkontrollen legitimiert, werde wohl noch andernorts zu klären sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. War das zuständige Ministerium für Inneres und Sport an der Planung des Polizeieinsatzes beteiligt und, wenn ja, in welcher Form?
2. Gab es eine Beteiligung des niedersächsischen Verfassungsschutzes bei der Planung des Polizeieinsatzes und, wenn ja, in welcher Form?
3. Wie werden die Polizeikräfte auf einen solchen Einsatz wie in Northeim unmittelbar davor vorbereitet?
4. Wer war für die spezielle Vorbereitung des Einsatzes verantwortlich?
5. Ist es richtig, dass der Northeimer Polizeichef, Hans-Walter Rusteberg, entsprechend Presseberichten die Entscheidung getroffen haben soll, niemanden ohne Kontrolle vom Bahnhof in die Innenstadt zu lassen?
6. Ist es richtig, dass für den Gesamteinsatz beim NPD-Parteitag der Göttinger Polizeidirektor Gerd Hujahn der verantwortliche Leiter war?
7. Wer war persönlich für die Einkesselung am Bahnhof im juristischen Sinne verantwortlich?
8. Welche Polizeibeamten und welche Polizeieinheiten waren
  - a) für den Einsatz in Göttingen vor Abfahrt des Zuges,
  - b) am Bahnhof in Northeim bei Ankunft des Zuges,
  - c) für die Verhandlungen/Zusagen zu Bedingungen während der Rückfahrt am Bahnhof in Northeim,
  - d) für den Polizeieinsatz im Zug bei der Rückfahrt nach Göttingen,
  - e) für den Einsatz im und vor dem Bahnhof in Göttingen,
  - f) für den Einsatz während der spontanen Demonstration in Göttingenverantwortlich bzw. im Einsatz?

9. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz gegenüber den Demonstrantinnen und Demonstranten aus Göttingen (Kontrollen, Einsatz im Zug, Spalier und Sperrren) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
10. Was rechtfertigt die Taschen- und Personenkontrollen, wenn kein Versammlungsleiter im Sinne der ihm gemachten Auflagen durch die Stadt Northeim die Polizei zu diesen Maßnahmen auffordert, bzw. darf die Polizei unabgesprochen die Erfüllung von Auflagen kontrollieren/durchsetzen, und, wenn ja, wer hat das nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entschieden?
11. Weshalb wurden demnach von der Polizei nicht sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzeln durchsucht?
12. Welche Kriterien sind dann nach Einschätzung der Landesregierung für eine Durchsuchung maßgeblich, und weshalb darf eine Gruppe (in diesem Fall Göttinger Ankömmlinge am Bahnhof) nach Einschätzung der Landesregierung quasi in „Sippenhaft“ genommen werden, unabhängig von Erscheinung oder Gruppenzugehörigkeit?
13. Wie lautete die schriftliche Begründung laut § 14 Abs. 2 Nds. SOG für die Anordnung der Einrichtung einer Kontrollstelle durch die Dienststellenleitung oder Bedienstete des höheren Dienstes am Northeimer Bahnhof?
14. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Aufforderung an die am Bahnhof Göttingen rückkehrenden Personen, eine Demonstration anzumelden und vorher nicht/bzw. nur vereinzelt aus dem Polizeikessel heraustreten zu dürfen?
15. Dürfen nach Einschätzung der Landesregierung Zusicherungen leitender Polizeibeamter im Bahnhof Northeim von anderen Einheiten/Einsatzleitern gebrochen werden, und, wenn ja, wie lautet dafür die Begründung?
16. Wer waren die tatsächlichen polizeilichen Zugbegleiter, und wie viele Einsatzkräfte der jeweiligen Polizeieinheit waren im Zug im Einsatz?
17. Darf die Polizei, wie am Bahnhof in Göttingen geschehen, willkürlich entscheiden, wen sie aus dem Kessel herauslässt und wen nicht, und, wenn ja, mit welcher Begründung?
18. Wer entscheidet, ob ein Aufruf zu einer Demonstration einen Aufruf zur Gewalt darstellt, bzw. hat das vor dieser Demonstration auf der Grundlage welcher einzelnen Aufrufe so entschieden?
19. Wären die Kontrolle und Blockade der Demonstranten im Bahnhof in Northeim auch erfolgt, wenn es diese Aufrufe nicht gegeben hätte, und, wenn ja, mit welcher Begründung?
20. Warum sind nicht sämtliche mit dem Auto angereisten Personen aus Göttingen einzeln kontrolliert worden?
21. Welche gesicherten Erkenntnisse über verletzte Polizistinnen und Polizisten durch den Polizeieinsatz hat die Landesregierung (untergliedert nach Anzahl der verletzten Personen und Art und Schwere der Verletzungen)?
22. Was hat der Polizeieinsatz am 22.05.2011 in Northeim (inklusive der Kräfte in Göttingen) mit allen Vor- und Nachbereitungen
  - a) das Land,
  - b) den Bundgekostet?
23. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem Angriff auf einen kurdischen Gemüseladen am Vorabend des NPD-Landesparteitages vor, und wie begründet sie, dass keine (zumindest nicht ausreichenden) Polizeikräfte vor Ort waren, um Ladenbesitzer zu schützen, obgleich aufgrund von Ankündigungen im Internet anzunehmen war, dass sich am Vorabend des NPD-Landesparteitages Neonazis in Northeim aufhalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 28.06.2011 - II/721 - 999)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- P 24.1 - 01425/2/7077/11 -

Hannover, den 03.08.2011

Zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage habe ich mir von der Einsatz führenden Behörde, der Polizeidirektion Göttingen, berichten lassen.

Dieser Bericht ist Grundlage der nachstehenden Ausführungen.

Mit Schreiben vom 02.03.2011 beantragte der Vorstand des NPD-Landesverbandes Niedersachsen bei der Stadt Northeim die Durchführung eines Landesparteitages in den Räumlichkeiten der Stadthalle am 17.04.2011; ergänzend wurden seitens des NPD-Landesverbandes verschiedene Ausweichtermine (u. a. der 22.05.2011) genannt. Im Rahmen der rechtlichen Prüfung des ablehnenden Bescheides der Stadt Northeim wurde diese durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14.04.2011 verpflichtet, der NPD für ihren Parteitag die Stadthalle Northeim am Sonntag, dem 22.05.2011, im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zur Verfügung zu stellen.

Die NPD rechnete mit 250 bis 300 Delegierten und Teilnehmern.

Der NPD-Landesparteitag war Anlass für das „Northeimer Bündnis gegen Rechtsextremismus“ sowie für die ver.di-Jugend, versamlungsrechtliche Aktionen für den gleichen Tag in Northeim anzumelden. Hierfür sowie für ein anschließendes „Bürgerfest“ unter dem Motto „Fest gegen Rechtsextremismus“ rechneten die Veranstalter mit insgesamt etwa 1 500 Teilnehmern.

Mit Bekanntwerden des geplanten NPD-Landesparteitages begannen ebenfalls umfangreiche Mobilisierungen in der linksextremistischen Szene, insbesondere bei autonomen Gruppierungen aus Göttingen.

Nach dem Ergebnis der staatschutzpolizeilichen Bewertung zielten diese Mobilisierungen zum Teil eindeutig auf eine Verhinderung bzw. Störung des NPD-Landesparteitages ab. So gab es u. a. im Internet Aufrufe wie „... macht mit uns den Parteitag zum Desaster!“ und „NPD-Parteitag angreifen!“. Darüber hinaus waren in den Stadtgebieten von Northeim und Göttingen Farbschmierereien, Plakate und Flyer mit Inhalten wie „NPD-Parteitag wegbomben“, „NPD-Parteitag bei Tag angreifen/verhindern“ oder „Antifa heißt Angriff“ festgestellt worden. Mit der Teilnahme von etwa 400 Angehörigen der linksextremistischen Szene, vorrangig aus dem Raum Göttingen, war zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der o. a. Aufrufe und der dabei genutzten Terminologie war davon auszugehen, dass etwa 200 bis 250 dieser Personen zumindest gewaltgeneigt sein würden und ein nicht unerheblicher Teil versuchen könnte, den NPD-Landesparteitag auch durch die Begehung von Straftaten bzw. den Einsatz von Gewalt zu verhindern. Der Einsatz von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Blockadelogistik war dabei einzukalkulieren.

Aufgrund dieser Gefahrenprognose waren am 22.05.2011 in Northeim umfangreiche polizeiliche Maßnahmen zum Schutz des Parteitages und der angezeigten Versammlungen erforderlich.

Die Planung, Vorbereitung und Gesamtleitung des Einsatzes übernahm der Leiter der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Northeim/Osterode. Der Einsatz wurde mit einem den o. g. Erkenntnissen angepassten Kräfteansatz bewältigt.

Die Bundespolizei führte in Ausübung ihrer bahnpolizeilichen Zuständigkeit am 22.05.2011 einen anlassbezogenen Paralleleinsatz durch. Einsatzführende Dienststelle war die Bundespolizeiinspektion Hannover. Zu den Maßnahmen der Bundespolizei, an denen die niedersächsische Polizei sowie ihr unterstellte Kräfte nicht beteiligt waren, nimmt die Landesregierung nicht Stellung.

Der Polizeiinspektion Northeim/Osterode ist am Einsatztag über einen Verbindungsbeamten der Bundespolizei übermittelt worden, dass sich am Bahnhof Göttingen etwa 300 Personen des linksextremistischen Spektrums zur Abreise nach Northeim eingefunden hatten. Diese seien nach

Stichprobenkontrollen der Bundespolizei in den Zug nach Northeim gestiegen und auf der Zugfahrt durch Einsatzkräfte der Bundespolizei begleitet worden.

In Northeim sind am Einsatztag entsprechend einer Anordnung des Gesamteinsatzleiters gemäß § 14 Nds. SOG in Verbindung mit § 20 NVersG sechs Kontrollstellen eingerichtet worden, davon fünf an ausgewählten Einfallstraßen und eine am Bahnhofsvorplatz. Die Einrichtung einer ebenfalls angeordneten stationären Kontrollstelle im Bereich des Bahnhofsparkplatzes war aufgrund von Absperrmaßnahmen der Deutschen Bahn AG nicht mehr erforderlich. Am Bahnhofsvorplatz hatten Kräfte der niedersächsischen Polizei unter Ausnutzung der vorhandenen Bebauung Absperrmaßnahmen dergestalt getroffen, dass das Verlassen des Platzes in Richtung Innenstadt nur durch Passieren der eingerichteten Kontrollstelle möglich war.

Eine komplette Einschließung von Personen war zu keinem Zeitpunkt gegeben, da ein Verlassen des Bahnhofs jederzeit durch Passieren der Kontrollstelle oder aber durch die Nutzung eines Zuges möglich war. Darüber hinaus konnte das gesamte Gelände innerhalb der Absperrung, inklusive Toiletten und Kiosk, genutzt werden.

Nach Eintreffen am Bahnhof Northeim formierten sich die 300 Personen aus Göttingen vor der eingerichteten Kontrollstelle zu einem Aufzug. An der Spitze befanden sich ca. 70 bis 100 überwiegend schwarz mit Kapuzenshirts bzw. Basecaps und Sonnenbrillen gekleidete Personen.

Durch die Polizei wurden vor Ort die Kontrollstelle und die dort beabsichtigten Maßnahmen per Lautsprecherdurchsage erläutert. Dabei ist insbesondere darauf hingewiesen worden, dass sich die Personen nach individuellem Passieren der Kontrollstelle grundsätzlich ohne Durchsuchung ihrer Person dem Aufzug in der Innenstadt anschließen können. Lediglich bei einzelnen Personen sei über die reine Sichtkontrolle hinaus eine Nachschau in mitgeführten Behältnissen vorgesehen. Weitere Eingriffsmaßnahmen würden nur bei einem etwaigen Feststellen von mitgeführten gefährlichen oder verbotenen Gegenständen erfolgen. In den folgenden etwa dreieinhalb Stunden wurde diese Durchsage insgesamt zwölfmal wiederholt.

Darüber hinaus erläuterten die verantwortlichen Einheits- bzw. Einsatzabschnittsführer in zahlreichen persönlichen Gesprächen vor Ort die Situation, die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Maßnahme und die vorgesehenen Abläufe an der Kontrollstelle. Entsprechende Gespräche wurden u. a. auch mit Herrn Rechtsanwalt Adam, welcher eigeninitiativ als Sprecher/Vermittler der Personengruppe auftrat sowie anwesenden Bundes- bzw. Landtagsabgeordneten geführt.

Etwa 250 Personen der Göttinger Gruppe weigerten sich zunächst, einzeln die Kontrollstelle zu passieren. Die Aufforderung dieser Gruppe, die polizeiliche Kontrollstelle aufzuheben und sie geschlossen zum Demonstrationszug in die Innenstadt zu lassen, wurde vom Gesamteinsatzleiter abgelehnt, da damit die Kontrollen beim Passieren der Kontrollstelle nicht mehr möglich gewesen wären. Daraufhin artikulierten viele der Personen ihren Missmut und verhielten sich zum Teil aggressiv gegenüber den Absperrkräften der Polizei. Darüber hinaus wurde insbesondere aus dem „Schwarzen Block“ wiederholt massiver Druck durch Schieben und Drücken gegen die Polizeikette angewandt. Teilweise erfolgten Faustschläge und Tritte sowie mehrere Hiebe mit einer Fahnenstange gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Drei Einsatzkräfte erlitten dadurch leichte Verletzungen. Zur Abwehr der Angriffe wandten die Polizeikräfte jeweils unmittelbaren Zwang in Form von körperlicher Gewalt an. Gegen drei Personen musste zusätzlich Pfefferspray eingesetzt werden. Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung wurden eingeleitet.

In diesem Zusammenhang erfolgten gegen 12.05 Uhr bzw. 12.15 Uhr strafprozessuale Identitätsfeststellungen bei zwei Personen. Ein mutmaßlicher Täter wurde vorläufig festgenommen.

Bis zuletzt lehnten etwa 70 bis 120 Personen der Gruppe eine polizeiliche Kontrolle ab. Nachdem diese Personengruppe noch Zulauf durch sich solidarisierende Teilnehmer des Aufzugs des „Northeimer Bündnis gegen Rechtsextremismus“ erhalten hatte, traten gegen 13.30 Uhr etwa 150 Personen aus dem Bereich der Kontrollstelle am Bahnhof Northeim mit dem Zug die Rückreise nach Göttingen an.

Nach Abfahrt dieses Zuges wurde die polizeiliche Kontrollstelle am Bahnhofsvorplatz aufgehoben.

Die Begleitung der 150 Personen im Zug erfolgte wiederum durch Einsatzkräfte der Bundespolizei. Darüber hinaus befand sich im Zug ein Trupp von Einsatzkräften der Bundespolizei aus dem Einsatz der Landespolizei. Hierbei handelte es sich um Teilkkräfte der der Landespolizei unterstellten Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft der Bundespolizei aus Hünfeld, die den Auftrag hatten, im Zusammenhang mit einer am Bahnhof Northeim begangenen Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten die Identität eines abgereisten Tatverdächtigen festzustellen. Diese Maßnahme erfolgte später in Göttingen.

Durch nicht unterstellte Kräfte der Bundespolizei ist nach vorliegenden Erkenntnissen während der Zugfahrt ein Strafverfahren gemäß §§ 113 und 185 StGB gegen eine mitreisende Person eingeleitet worden.

Aufgrund des Vorverhaltens von Teilen der abgereisten Personengruppe wurden aus dem Einsatz in Northeim zwei Bereitschaftspolizeihundertschaften (BPH) der Zentralen Polizeidirektion parallel nach Göttingen verlegt, um dort mögliche versammlungsrechtliche Anschlussaktionen in Form von Eil- oder Spontanversammlungen zu begleiten.

Um 13.48 Uhr traf der Regionalzug im Göttinger Bahnhof ein. Vom verantwortlichen Hundertschaftsführer wurde die aus Northeim angereiste Personengruppe über Lautsprecher aufgefordert, im Falle einer beabsichtigten Versammlungsdurchführung der Polizei einen Versammlungsleiter zu benennen. Zu einer einschließenden Umstellung der Gruppe ist es zu keiner Zeit gekommen. Das Verlassen des Göttinger Bahnhofs war für Einzelpersonen jederzeit möglich.

In Zusammenhang mit den Abläufen am Göttinger Bahnhof wurde am 30.05.2011 Strafanzeige wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung bei der Staatsanwaltschaft Göttingen erstattet und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens können Auskünfte nicht erteilt werden.

Um 14.00 Uhr wurde aus der Gruppe am Bahnhof heraus ein Aufzug als Eilversammlung angezeigt. Nachdem der Einsatzleiter der Polizei vor Ort in einem Kooperationsgespräch mit dem Anmelder die Aufzugstrecke abgestimmt hatte, setzte sich der Aufzug mit ca. 140 Teilnehmern unter fußläufiger Begleitung der Polizei in Bewegung. Im weiteren Verlauf wuchs die Teilnehmerzahl auf ca. 240 Personen an.

Etwa nach einer halben Stunde spalteten sich auf ein offensichtlich abgesprochenes Signal hin ca. 80 Personen von der Versammlung ab und liefen auf der Barfüßerstraße in Richtung Wilhelmplatz. Die restlichen Versammlungsteilnehmer, unter ihnen der Versammlungsleiter, verblieben zunächst auf der Weender Straße, entfernten sich aber kurze Zeit später.

Die abgespaltene Personengruppe bewegte sich sehr schnell und lautstark grölend über die gesamte Breite der Straße, teilweise wurden bewegliche Gegenstände wie Mülleimer pp. auf der Fahrbahn sowie auf dem Gehweg umgerissen. Insgesamt vermittelte das Auftreten der Personengruppe den Eindruck von erhöhter Gewaltbereitschaft. Nachdem diese Personengruppe weiter in die Rote Straße gelaufen war, nahmen Einsatzkräfte dort Aufstellung, um sie zu stoppen und eine Auflösungsverfügung für den neu gebildeten Spontanaufzug auszusprechen.

Daraufhin liefen dessen Teilnehmer mit unverminderter Geschwindigkeit auf die Absperrlinie der Polizei zu und griffen die Einsatzkräfte an. Neben Schlägen und Fußtritten, die zum Teil verdeckt unter einem mitgeführten Transparent erfolgten, wurden dabei auch mitgeführte Holz- bzw. Fahnenstangen als Schlagwerkzeuge eingesetzt. Durch die Einsatzkräfte musste unmittelbarer Zwang in Form von körperlicher Gewalt zur Abwehr der Angriffe angewandt werden.

Drei Beamtinnen und Beamte erlitten bei den Angriffen der Personengruppe leichte Verletzungen. In einem Fall wurde ein Fußtritt in den Nierenbereich einer Einsatzkraft ausgeführt.

Ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Landfriedensbruch gegen eine derzeit noch nicht konkret zu beziffernde Anzahl von Tätern wurde zwischenzeitlich eingeleitet.

Nachdem Verstärkungskräfte herangeführt worden waren, löste der Einsatzleiter der Polizei gegen 14.30 Uhr über Lautsprecheranlage die Versammlung auf und kündigte an, von allen Personen, die sich in der Polizeiabsperrung befänden, die Personalien gemäß § 163 StPO festzustellen, da sie des Landfriedensbruchs sowie der Körperverletzung verdächtig seien.

Ca. fünf Minuten später ermöglichten allerdings unbekannte Personen durch Öffnen eines Hauseingangs den Tatverdächtigen die Flucht.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die Planung von Polizeieinsätzen erfolgt durch die Polizeidirektionen bzw. ihnen nachgeordnete Dienststellen. Durch das Ministerium für Inneres und Sport wird diese lediglich im Rahmen der Fachaufsicht begleitet. Soweit die Einsatzkräfte der betroffenen Polizeidirektion und die der Niedersächsischen Bereitschaftspolizei zur Lagebewältigung nicht ausreichen, koordiniert das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz die Bereitstellung und Zuweisung von Unterstützungskräften aus anderen Polizeidirektionen, aus anderen Ländern sowie von der Bundespolizei. Anlässlich des in Rede stehenden Einsatzes in Northeim war dies der Fall.

Zu 2:

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist an der Planung von Polizeieinsätzen nicht beteiligt.

Im Rahmen der Gewinnung sowie Aus- und Bewertung einsatzrelevanter Informationen betreiben die Einsatz führenden Dienststellen bzw. Behörden einen anlassbezogenen Informationsaustausch mit anderen Behörden, gegebenenfalls auch mit dem Niedersächsischen Verfassungsschutz.

Zu 3:

In der Woche vor dem 22.05.2011 hat die Polizeiinspektion Northeim/Osterode mehrmals ausführliche Einsatzbesprechungen mit den vorgesehenen Führungskräften durchgeführt. Hierbei wurden alle einsatzrelevanten Informationen, darunter auch die Rahmenleitlinien des Behördenleiters und die Einsatzleitlinien des Gesamteinsatzleiters, weitergegeben sowie die jeweiligen Einzelaufträge, die Zusammenarbeit und die erforderlichen Abläufe innerhalb der geplanten Einsatzorganisation mit und zwischen den Führungskräften abgestimmt. Im Anschluss haben die Führungskräfte die aufgenommenen Erkenntnisse jeweils an ihre Einsatzkräfte weitergegeben und mit diesen einsatztaktisch erörtert. Darüber hinaus wurden von der PI Northeim/Osterode sämtliche einsatzrelevanten Unterlagen über eine Extranet-Plattform allen Einsatzkräften zugänglich gemacht.

Zu 4:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 5 und 6:

Nein.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 7:

Eine polizeiliche Maßnahme, die unter dem umgangssprachlich genutzten Begriff der „Einkesselung“ zu subsumieren wäre, hat es in Northeim nicht gegeben.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 8 a sowie d, e und f:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 8 b und c:

Der verantwortliche Leiter des Einsatzabschnittes „Vorkontrollen“ am Bahnhof in Northeim war der Hundertschaftsführer der 23. Einsatzhundertschaft der Polizeidirektion Göttingen. Dort eingesetzt waren seine eigene Einheit sowie ihm unterstellte Kräfte der Bundespolizei.

Die Abstimmungsgespräche bezüglich der Zugfahrt zurück nach Göttingen sind durch die Führer dieser beiden Einheiten geführt worden.

Zu 9 bis 13:

Die polizeilichen Maßnahmen bei Abfahrt der Demonstrationsteilnehmer am Bahnhof in Göttingen sowie im Zug bei deren An- und Abreise aus bzw. nach Northeim erfolgten im Rahmen eines eigenständigen Einsatzes der Bundespolizei. Zu diesem nimmt die Landesregierung nicht Stellung.

Die Einrichtung von Kontrollstellen, u. a. am Bahnhof Northeim, mit entsprechenden Absperrmaßnahmen war basierend auf der durch objektive Tatsachen gestützten polizeilichen Gefahrenprognose notwendig.

Erfahrungen bei ähnlichen Anlässen haben gezeigt, dass Angehörige militanter autonomer Gruppen auch durch die Begehung von Straftaten versuchen, rechtsextreme Veranstaltungen zu verhindern oder zumindest zu stören. Vor diesem Hintergrund ließen die in der Vorbemerkung dargestellten Aufrufe und deren Terminologie in den einschlägigen Internetpräsenzen der linksextremistischen Szene Göttingen die Prognose zu, dass auch der geplante NPD-Landesparteitag mit allen Mitteln verhindert werden sollte.

Zum Erreichen dieses Ziels waren als Aktionsformen beispielsweise denkbar: Beschädigungen am Veranstaltungsobjekt Stadthalle, Blockaden von Zufahrtswegen der NPD-Parteitagssteilnehmer oder Versuche, am Veranstaltungstag gegebenenfalls aus dem Aufzug heraus an bzw. in das Veranstaltungsobjekt zu gelangen.

Durch die Kontrollen im Vorfeld sollten Blockademittel, Wurfgeschosse oder andere gefährliche Gegenstände wie beispielsweise pyrotechnische Gegenstände aufgefunden und beschlagnahmt werden. Zudem sollte durch das frühzeitige Erkennen potenzieller Störer und die Feststellung ihrer Personalien gewalttätige Aktionen dieser Personen verhindert werden.

Die Kontrollstellen waren somit geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Die für die Einrichtung dieser Kontrollstellen Anlass gebende Gefahrensituation war trotz der vorher in Göttingen durch die Bundespolizei erfolgten Maßnahmen unverändert gegeben, denn zum Einen waren die Kontrollen dort nur stichprobenartig durchgeführt worden, zum Anderen war für die Einsatzkräfte am Bahnhof in Northeim nicht ersichtlich, welche mit dem Zug eingetroffenen Demonstrationsteilnehmer in Göttingen zugestiegen und gegebenenfalls bereits dort einer Kontrolle unterzogen worden waren und welche Demonstrationsteilnehmer an anderen Bahnhöfen (z. B. Kassel oder Nörten-Hardenberg) zugestiegen waren.

Die durch Gesetz zugewiesene Aufgabe der Polizei ist es, friedliche Versammlungen zu schützen. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Kontrollstellen anlassbezogene Taschen- und Personenkontrollen durchgeführt worden, um ein strafbares Zuwiderhandeln gegen das Gebot der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit gemäß § 3 NVersG oder gegen das Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot gemäß § 9 NVersG zu unterbinden. Die Durchsetzung der Ge- und Verbote nach den §§ 3 und 9 NVersG obliegt der Polizei kraft Gesetzes; sie steht insbesondere nicht unter dem Vorbehalt der Aufforderung eines Versammlungsleiters.

Die Polizei darf im Vorfeld einer Versammlung Kontrollstellen nach § 14 Nds. SOG auf öffentlichen Straßen oder Plätzen einrichten, u. a. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 20 NVersG begangen werden soll und die Kontrollstelle zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Welche Maßnahmen an einer Kontrollstelle ergriffen werden, ist entsprechend der Gefährdungslage unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden. Infrage kommen insbesondere die reine Inaugenscheinnahme, die Befragung, die Identitätsfeststellung und/oder die Durchsuchung von Personen und Sachen, beispielsweise nach Waffen, Explosivmitteln und anderen gefährlichen Werkzeugen, sowie deren Sicherstellung.

Zielrichtung der am Bahnhof Northeim eingerichteten Kontrollstelle war die Überprüfung anreisender Personen des linksextremistischen Spektrums basierend auf der Gefahrenprognose.

Nach Abwägung der aufgrund der Prognose zu befürchtenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einerseits und des hohen Ranges des Versammlungsgrundrechts andererseits hat sich die Einsatz führende Dienststelle für eine einzelfallbezogene Kontrolle entschieden.

Personen, die augenscheinlich nicht als Gefahrenverursacher im Sinne der Gefahrenprognose in Betracht kamen, konnten dabei die Kontrollstelle uneingeschränkt passieren.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 14:

Eine polizeiliche Aufforderung zur Anmeldung einer Versammlung ist nicht erfolgt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 15:

Das in Gesprächen durch verantwortliche Einheitsführer zugesicherte polizeiliche Verhalten ist eingehalten worden. Eine Zusage über ein „unbehelligtes Verlassen des Göttinger Bahnhofs“ ist nicht erfolgt. Solche Zusagen entsprechen im Übrigen nicht dem Inhalt von polizeilichen Kooperationsgesprächen.

Zu 16 und 17:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 18:

Siehe Antwort zu Frage 2 sowie Vorbemerkung.

Zu 19:

Ob das Fehlen einzelner Gefahren begründender Aspekte zu anderen Maßnahmen geführt hätte, ist hypothetisch. Dies kann und wird immer nur im Lichte einer dann anzustellenden Betrachtung der realen Gesamtsituation geprüft werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 20:

Polizeiliches Ziel war nicht die Kontrolle des gesamten Anreiseverkehrs aus Göttingen nach Northeim. Stationäre Kontrollstellen wurden nur an den Hauptzufahrtstraßen zur Northeimer Innenstadt eingerichtet. Analog zu den Maßnahmen am Bahnhof erfolgten dort nur Selektivkontrollen.

Auch hier waren offensichtlich unbeteiligte Bürger von Kontrollmaßnahmen ausgenommen.

Zu 21:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 22 a und b:

Für die dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Einsatz am 22.05.2011 entstandenen Kosten liegen bislang nur vorläufige Berechnungen der Sachkosten und der Personalkosten der eingesetzten niedersächsischen Kräfte vor. Die Berechnung der Personalkosten beinhaltet dabei nicht nur einsatzbedingte Mehrausgaben, sondern erfolgte anhand der mit RdErl. des MF vom 19.05.2010 festgelegten Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich.

Danach belaufen sich die Kosten derzeit auf ca. 885 000 Euro.

Diese Summe berücksichtigt nicht alle notwendigen Erstattungen für die Unterstützung durch Einsatzkräfte aus anderen Ländern, da diesbezügliche Kostenforderungen noch nicht vollständig vorliegen.

Aussagen zu den Kosten des eigenständigen Einsatzes der Bundespolizei können nicht getroffen werden.

Zu 23:

Polizeiliche Erfahrungen belegen, dass auch im zeitlichen Vorfeld von gefährdeten Veranstaltungen strafbare Aktivitäten oder sonstige Störungen mit Bezug zu der Veranstaltung einzukalkulieren sind. Obwohl diesbezügliche konkrete Erkenntnisse für die Nacht vor dem NPD-Landesparteitag in Northeim nicht vorlagen, hat die PI Northeim/Osterode diesen Zeitraum in ihre Einsatzplanung einbezogen und ein entsprechendes Kräftekontingent im Bereich der Stadt Northeim eingesetzt.

Die Begehung von Straftaten - gleich welcher Motivation - lässt sich allerdings auch durch eine derartig verstärkte polizeiliche Präsenz nicht gänzlich ausschließen.

Hinsichtlich des von der Fragestellung als „Angriff auf einen kurdischen Gemüseladen“ bezeichneten Geschehnisses ist nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen folgendes festzustellen:

Am Samstag, 21.05.2011 kam es gegen 22.00 Uhr im Stadtgebiet Northeim zum Brand eines mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses, in dessen Erdgeschoss sich ein Lebensmittel- und Gemüsemarkt befindet. Es handelte sich offenkundig um Brandstiftung. Im Gebäude hielten sich zum Zeitpunkt des Eintreffens der Rettungs- und Einsatzkräfte keine Personen auf.

Derzeit ist nicht von einer politisch motivierten Tat auszugehen. Aus ermittlungstaktischen Gründen können allerdings keine näheren Angaben zum tatsächlichen Motiv gemacht werden.

In Vertretung

Dr. Sandra von Klaeden